

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00063 vom 26. April 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00063

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00063 du 26 avril 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00063 del 26 aprile 2000

Regeste

Massnahmenvollzug | Einstellung der stationären Massnahme bei einem Rauschgiftsüchtigen; unentgeltlicher Rechtsbeistand: Die Einstellung durch die Vollzugsbehörde erweist sich als nicht rechtsverletzend, wenn der Beschwerdeführer dreimal innert kurzer Frist eine Therapie abgebrochen und damit die ihn treffenden Mitwirkungspflichten bei der Durchführung der Massnahme nicht beachtet hat (E. 2). Die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Rekursverfahren gilt als Akt der Justizverwaltung, gegen welchen der ordentliche Rechtsweg nicht offen steht (E. 3).

Erwägungen

E. 4

...

E. 5

Der Beschwerdeführer lässt beantragen, ihm auch für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt C. D. als unentgeltlichen Rechtsvertreter beizugeben. a) Privaten kann gestützt auf § 16 Abs. 1 VRG die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32). Darüber hinaus hat die Partei unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Prozessvertreters, sofern sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG; RB 1994 Nr. 4; BGE 119 Ia 264 E. 3b; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt a.M. 1996, Rz. 1181; Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39). b) Der Beschwerdeführer ist offenkundig mittellos und nicht rechtskundig. Zudem wirft die Streitsache nicht bloss einfache Fragen auf. Nachdem für den vorliegenden Fall wenig gerichtliche Präjudizien hinsichtlich der Rechtslage bestehen, kann die Beschwerde schliesslich nicht von vornherein als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch ist daher zu bewilligen. c) Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Ansätzen des Obergerichts entschädigt. Reicht der Vertreter keine Zusammenstellung ein, so wird die Entschädigung von Amts wegen und nach Ermessen festgesetzt (vgl. § 13 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997). Mit Bezug auf das Beschwerdeverfahren liegt keine Zusammenstellung vor. Die am 22. Februar 2000 nachgereichte Honorarrechnung bezieht sich, wie auch in der Beschwerde ausgeführt, auf

das Rekursverfahren. Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren ist somit nach Ermessen auf Fr. 1'200.■ (Mehrwertsteuer inbegriffen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.